

Concordia Theological Monthly

Continuing

Lehre und Wehre (Vol. LXXVI)

Magazin fuer Ev.-Luth. Homiletik (Vol. LIV)

Theol. Quarterly (1897—1920)-Theol. Monthly (Vol. X)

Vol. I

August, 1930

No. 8

CONTENTS

	Page
KRETZMANN, P. E.: Wie kommt die Bekehrung zustande?.....	561
CAEMMERER, R. R.: The Dynamic of the Lutheran Reformation.....	571
McLAUGHLIN, W. H.: Desultory Remarks on Chinese Politics.....	582
DALLMANN, W.: How Peter Became Pope.....	586
Zwei Punkte aus Luthers Pastoraltheologie.....	598
STREUFERT, F. C.: The Pastor at the Bedside of the Unbeliever.....	601
BUENGER, THEO.: Jubilaeumspredigt.....	604
Dispositionen ueber die Eisenacher Evangelienreihe.....	610
Theological Observer. — Kirchlich-Zeitgeschichtliches.....	619
Book Review. — Literatur.....	632

Ein Prediger muss nicht allein *weiden*, also dass er die Schafe unterweise, wie sie rechte Christen sollen sein, sondern auch daneben den Woelfen *wehren*, dass sie die Schafe nicht angreifen und mit falscher Lehre verfuehren und Irrtum einfuehren. — *Luther*.

Es ist kein Ding, das die Leute mehr bei der Kirche behaelt denn die gute Predigt. — *Apologie, Art. 24.*

If the trumpet give an uncertain sound, who shall prepare himself to the battle?
1 Cor. 14, 8.

Published for the
Ev. Luth. Synod of Missouri, Ohio, and Other States
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE, St. Louis, Mo.



ARCHIVES

denounced this "donation" as a forgery; so did Arnold of Brescia, in 1152; so did Nikolaus von Kues, in 1432; so did Laurentius Valla, in 1440, and Reginald Pecock, in 1450, and Cardinal Baronius, in 1592. Now most Catholic historians admit the forgery. (*Realencyc.*; Robertson, "Growth," p. 157.) On reading Valla, Luther's eyes blazed with indignation at what James Bryce calls "a portentous forgery." Fleury calls this "an artifice without parallel before or since church history."

Milwaukee, Wis.

WILLIAM DALLMANN.

Zwei Punkte aus Luthers Pastoraltheologie.¹⁾

1. Ob ein Diener des Wortes Zeugnis geben möge, was er in der Beichte gehört hat? Einer fragte D. Martin Luther: Wenn ein Pfarrherr oder Beichtvater ein Weib absolvierte, das ihr Kind hätte ermürdet, und solches würde durch andere Leute offenbaret und ruchbar, ob auch ein Pfarrherr, so er darum gefraget würde, beim Richter müßte Zeugnis geben? Da antwortet er: Mitnichten nicht; denn man muß Kirche und weltliches Regiment unterscheiden, sintemal sie mir nichts gebeichtet hat, sondern dem HErrn Christo, und weil es Christus heimlich hält, soll ich's auch heimlich halten und stracks sagen: Ich habe nichts gehört; hat Christus etwas gehört, so sage er's. Ich wollte aber dieweil heimlich zu ihr sagen: Du Hure, hüte dich, tue es nicht mehr. Wenn sie aber sagte, sie wäre von uns absolvieret, und wollte sich damit also schützen und erretten, weil sie Christus hätte losgelassen, darum könnte der weltliche Richter über sie nicht mehr richten und urteilen, und ich würde darin zitieret, gefordert und gefragt, so wollte ich's aber verneinen, denn ich bin nicht der Mann, der da sollte vor dem Gerichte in Welthändeln reden, sondern nur allein, was die Gewissen belanget, die soll ich schrecken mit Gottes Zorn wider die Sünde durchs Gesetz, aber die ihre Sünde erkennen und bekennen, soll ich wiederum aufrichten durch die Predigt des Evangelii. Darum soll ich sagen: Ist sie absolvieret, da weiß ich, D. Martin, nichts um, sondern Christus weiß es, mit welchem sie geredet hat; denn ich höre nicht Beichte, absolviere auch nicht, sondern Christus. Sie sollen uns nicht an ihre Gerichtsstühle und Gadermärkte ziehen; darum haben wir bisher über dem Kirchenrechte und Gerechtigkeit gehalten und noch immerdar, und wollen dem weltlichen Gerichte nichts mehr lassen gut sein in Sachen, so die Lehre und Gewissen belangen, noch ihnen etwas darin einräumen, auch im Allergeringsten nicht; sie warten ihres Befehls, da haben sie genug mit zu tun, und lassen uns unser Amt führen, wie Christus befohlen hat; des und keines andern.

1) Nach Porta, *Pastorale Lutheri*, Rördlingen 1842.

Wie aber, wenn ein Beichtvater einem ein' Beichtzettel gäbe, wie zu Venedig ein Mönch getan hat, der eine Frau absolviert, die einen jungen Gesellen, der bei ihr geschlafen, erwürget und ins Wasser hernach geworfen hatte? Aber der Mönch ließ sich mit Gelde bestechen und verrät sie. Das Weib beschüzte sich, sagte, sie wäre absolviert, und legte vor des Mönchs Handschrift. Der Rat zu Venedig erkannte und urteilte, daß der Mönch sollte verbrannt, das Weib aber aus der Stadt verwiesen werden. Darauf D. Martin Luther sprach: Dieses ist ein recht gutes, vernünftiges Urtheil und weises Bedenken des Rates. . . . Wenn ich aber einem erschrockenen, furchtsamen Gewissen meine Handschrift hätte gegeben und der Richter hätte sie bei sich, so möchte ich sie mit Recht wieder fordern, wie ich mit Herzog Georg von Sachsen getan habe. Denn wer anderer Leute Briefe innehat ohne einen guten Titel, der ist ein Dieb. Nun aber ist diese Handschrift gegeben in Gewissenssachen von Gottes und Amtes wegen, so die Kirche von Christo hat, durch sein Blut gar teuer erkauft und erworben, darum kann sie ein weltlicher Richter nicht innehaben. (St. L. Ausg., XXII, 559 f.)

2. Wenn aber ein Hausvater . . . sich und die Seinen daheim im Hause kommunizieren wollte, sollen Prediger das auch gestatten?

Da diese Frage an D. Martin Luther gelangt und gebracht ist worden, hat er auf dieselbige zur Antwort gegeben, wie folgt:

Gnade und Friede in Christo! Würdiger, lieber Herr Pfarrherr! Auf diese Frage, so euer guter Freund zu Linz N. euch vorgelegt schriftlich und an mich gelangen zu lassen begehret, ist dieses meine Antwort, daß ihr dem guten Herrn und Freunde wollet anzeigen, daß er nicht schuldig sei, solche Weise vorzunehmen, sich und sein Hausvölllein zu kommunizieren, auch dazu unnötig, weil er nicht dazu berufen noch Befehl hat, und ohne das, wo es die tyrannischen Kirchendiener (so es zu tun wohl schuldig sind) ihm noch den Seinen nicht reichen wollen, dennoch wohl kann in seinem Glauben selig werden durchs Wort. Es würde auch ein großes Ärgernis machen, also in den Häusern das Sakrament hin und wieder reichen, und doch in die Länge kein gutes Ende nehmen und eitel Spaltung und Sekten sich erheben, wie denn die Leute jetzt seltsam und der Teufel unsinnig ist. Denn die ersten Christen, in der Apostelgeschichte, haben nicht also insonderheit das Sakrament in Häusern gebraucht, sondern sind zusammenkommen. Und ob sie es getan hätten, so ist doch solches Exempel jetzt nicht mehr leidlich.

Daß aber ein Hausvater die Seinen das Wort Gottes lehrt, ist recht und soll so sein; denn Gott hat befohlen, daß wir unsere Kinder und Hausgesinde sollen lehren und ziehen, und ist das Wort einem jeglichen befohlen. Aber das Sakrament ist ein öffentliches Bekenntnis und soll öffentliche, berufene Diener haben, weil dabei stehet, als Christus

saget, man soll es tun zu seinem Gedächtnis, das ist, wie St. Paulus sagt, zu verkündigen oder predigen des HERRN Tod, bis er komme, und daselbst auch spricht, man solle zusammenkommen, und hart strafet die, so besonders, ein jeglicher für sich selbst, wollten des HERRN Abendmahl gebrauchen, so doch nicht verboten, sondern geboten ist einem jeden insonderheit, sein Haus zu lehren mit Gottes Wort, sich selbst dazu auch, und kann sich doch niemand selber taufen. Denn es ist gar ein anderes um ein öffentliches Amt in der Kirche und um einen Hausvater über sein Gesinde; darum sie nicht zu mengen sind noch zu trennen. Dieweil hier nun keine Not noch Beruf ist, soll man ohne Gottes gewissen Befehl hier nichts aus eigener Andacht vornehmen, denn es wird nichts Gutes daraus. Solches möget Ihr, mein lieber Pfarrherr, als von meiner wegen zur Antwort geben. Hiermit Gott befohlen! Amen. Am Tage Johannis Evangelistä, in Feiertagen, Anno 1535. (St. L. Ausg., X, 2224.)

Item in der Schrift an Lorenz Castner und seine Gesellen zu Freiberg, sich vor Winkelpredigern zu hüten: Weileibe laßt euch nicht bereden, daß ein jeglicher Hauswirt möge das Sakrament in seinem Hause geben. Denn lehren mag ich daheim; aber öffentlicher Prediger bin ich damit nicht, ich werde denn öffentlich berufen. So spricht auch St. Paulus 1 Kor. 11, wir sollen zusammenkommen und nicht ein jeglicher ein eigenes Abendmahl machen. Darum ist's nichts geredet: Das Sakrament wird durchs Wort gemacht, darum mag ich's im Hause machen; denn es ist Gottes Befehl und Ordnung nicht, sondern er will, daß das Sakrament auch durchs öffentliche Amt gereicht werde; denn das Sakrament ist eingesetzt zu öffentlicher Bekenntnis, wie Christus spricht: Solches tut zu meinem Gedächtnis, das ist, wie St. Paulus sagt: Verkündiget und bekennet den Tod Christi. (St. L. Ausg., XX, 1759 f.)

In den Tischreden wird dieser Handel sein kurz und rund in nachfolgende Frage und Antwort gefasset: Ob ein Hausvater im Fall der Not möge seinem Hausgesinde das Sakrament des HERRN Nachtmahls reichen? Hierauf antwortete D. Martin Luther und sprach: Mitnichten nicht; denn erstlich ist da keine Vokation oder Beruf, wie Josua sprach, Num. 11: Mein Herr Mose, wehre ihnen, die da weissagen; Deut. 4 und 6: So leget nun alle meine Worte in eure Herzen; Act. 2 und Joel 2: Und soll geschehen in den letzten Tagen, spricht Gott, ich will ausgießen von meinem Geist auf alles Fleisch. . . . Daraus folget, daß die, so nicht berufen sind, nicht dürfen predigen. So ist es je auch billig, daß sie nicht dürfen das Sakrament des HERRN Nachtmahls reichen, um Ärgernis zu vermeiden; denn ihrer viele würden also die Kirchendiener verachten und sie unerfucht lassen, wenn sie ihnen selbst könnten helfen.²⁾

2) Die obigen Auszüge werden auf mehrfachen Wunsch dargeboten. Die Grundsätze, die in Luthers Worten ausgesprochen sind, finden leicht ihre Anwendung auch auf Fragen, die jetzt vorliegen. — Die Redaktion.